

## **Bericht der Verwaltung über die Entwicklung in der Amtsvormundschaft**

Die Situation im Fachdienst Amtsvormundschaft des Amtes für Soziale Dienste ist derzeit geprägt durch die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 (BGBl. 2011, Teil I Nr. 34 vom 05.07.2011), das seit dem 06.07.2011 in Kraft ist, wobei die nachstehenden Regelungen zu den Zi. 2-4 erst zum 05.07.2012 in Kraft treten.

Dieses Gesetz beinhaltet im Wesentlichen folgende bedeutsame Regelungen:

1. Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Der Vormund soll in der Regel sein Mündel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
2. Das Familiengericht hat die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.
3. Ein vollzeitbeschäftigter Amtsvormund, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll nicht mehr als 50 Vormundschaften oder Pflegschaften führen; ansonsten entsprechend weniger.
4. Das Jugendamt soll das Kind oder den Jugendlichen vor der Übertragung der Aufgaben des Amtsvormunds zur Auswahl des Amtsvormunds mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist.

Da die gesetzliche Regelung der monatlichen Mündelbesuche durch den Amtsvormund (vgl. Zi. 1) bereits in Kraft getreten ist und die derzeitige personelle Ausstattung des Fachdienstes Amtsvormundschaft bei einer entsprechenden Umsetzung Schwierigkeiten bereitet, wurde von Seiten der senatorischen Behörde und des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) für die Übergangszeit ein Handlungsleitfaden erlassen, der regelt, in welchen Fällen die Besuche des Amtsvormunds bei den Mündeln in größeren Abständen erfolgen kann. Dieses erfolgte nach Absprache mit dem Amtsgericht. Durch diesen Handlungsleitfaden wird die Verantwortung der Amtsvormünder zum Teil auf das AfSD bzw. die senatorische Behörde verlagert, wenn sie diese gesetzliche Vorgabe auf Grund der personellen Ausstattung derzeit nicht im vollem Umfang erfüllen können.

Die aktuelle Fallbelastung pro Amtsvormund beläuft sich auf ca. 70 Fälle. Um diese Vorgaben - insbesondere zu Zi. 3 - erfüllen zu können, ist in der Stadtgemeinde Bremen eine personelle Aufstockung in Höhe von 3,5 Beschäftigungsvolumina im Fachdienst Amtsvormundschaften vorgesehen. Darüber hinaus sind in diesem Fachdienst zwei Stellen vakant, da sich die Sachbearbeiterinnen in Mutterschutz befinden.

Nach einer erfolglosen ressortinternen Stellenausschreibung wurden die zusätzlichen und vakanten Stellen am 10.05.2012 verwaltungsintern ausgeschrieben. Eine termingerechte Besetzung der offenen Stellen zum 05.07.2012 ist vorgesehen. Wegen der gestiegenen Anforderungen der Amtsvormünder wurde von Seiten des Amtes ein Antrag auf Gewährung einer Zulage analog der Zulage für Casemanager gestellt. Dieser Antrag wird derzeit von der Behörde geprüft.

Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Amtsvormundschaft, dem Fachdienst Junge Menschen des AfSD und dem DRK, KV Bremen e. V. (ProCuraKids) mit dem Ziel der verstärkten Bestellung von ehrenamtlichen Einzelvormündern für Neufälle weiter intensiviert.

Die Bestellung von ehrenamtlichen Einzelvormündern, die von ProCuraKids geschult und betreut werden, erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf Neufälle.

Bis Ende März 2012 waren 63 (m 19 / w 44) ehrenamtliche Vormünder bestellt, weitere 8 (m 5 / w 3) befinden sich im Vermittlungsprozess für die Bestellung zum Einzelvormund und 117 (m 35 / w 82) weitere geschulte und auf Eignung geprüfte Personen stehen für eine weitere Vermittlung zur Verfügung. Es soll darauf hingewirkt werden, dass von den Casemanagern häufiger in dafür geeigneten Fällen ehrenamtliche Vormünder – entsprechend der gesetzlichen Rangfolge – dem Gericht vorgeschlagen werden. Dadurch könnte die Fallbelastung für Amtsvormünder weiter gesenkt werden. Flankierend hierzu wird die professionelle Führung von Vormundschaften durch Berufsvormünder geprüft. Entsprechende Verhandlungen sind im Rahmen eines Pilotprojektes mit dem DRK, KV Bremen e. V., eingeleitet.